

Satzung des Verbandes der Psychologielehrerinnen und –lehrer e. V.

Inhalt:	Seite
Vorbemerkung	2
§ 1 Name und Verbandszweck.....	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Organe des Verbandes.....	2
§ 4 Verbandsmitgliederversammlung	2
§ 5 Verbandsbeirat	3
§ 6 Bundesvorstand.....	3
§ 7 Landesversammlungen – Landesvorstände.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Finanzen des Verbandes.....	4
§ 10 Verbandszeitschrift	4
§ 11 Satzungsänderung	4
§ 12 Auflösung des Verbandes	4
§ 13 Sitz des Verbandes	4
§ 14 Rechtsform.....	4
§ 15 Geschäftsordnung.....	4

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung im Folgenden davon abgesehen, jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu gebrauchen. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Verbandszweck

Der Name des Verbandes lautet Verband der Psychologielehrerinnen und -lehrer. Der Verband dient der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere verfolgt er die in der Anlage aufgeführten Ziele und Aufgaben.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen Psychologie oder das Integrationsfach Erziehungswissenschaften unterrichtet, unterrichtet hat, sich auf diese Tätigkeit vorbereitet oder an der Ausbildung von Psychologielehrern beteiligt ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft auch von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die an Psychologieunterricht interessiert sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsmitgliederversammlung.
2. Der Eintritt in den Verband erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich. Auch er bedarf der Schriftform.
4. Ausgeschlossen kann werden, wer gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Die Entscheidung fällt der Bundesvorstand nach Anhörung der Betroffenen und Bestätigung durch die Verbandsmitgliederversammlung.
5. Personen, die um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands und nach Zustimmung durch die Verbandsmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden; die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Beibehaltung aller Rechte und Befreiung von der Beitragszahlung.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsmitgliederversammlung
2. Der Verbandsbeirat
3. Der Bundesvorstand
4. Die Landesversammlungen
5. Die Landesvorstände

§ 4 Verbandsmitgliederversammlung

1. Die Verbandsmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Ort und Termin werden vom Vorstand in Absprache mit dem Beirat festgelegt. Die Verbandsmitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 4 Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein, wenn sie weitreichende Beschlüsse, z. B. Änderungen des Bundesvorstandes, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Auflösung des Verbandes, erfordern.
2. Wer die Versammlung leitet, wird zu Beginn per Abstimmung festgelegt.
3. Die Verbandsmitgliederversammlung berät Ansichten und grundlegende Aktivitäten des Verbandes und Fragen des Faches. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - 3.1. Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Verbandsmitglieder, des Verbandsbeirats und des Bundesvorstands.
 - 3.2. Entgegennahme der Berichte der Funktionsträger, insbesondere des Vorsitzenden, des Schatzmeister, der Kassenprüfer.
 - 3.3. Entlastung des Bundesvorstandes und des Schatzmeisters.
 - 3.4. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Verbandsbeirats und der Kassenprüfer. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht Kassenprüfer sein.
 - 3.5. Die Verbandsmitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder des Bundesvorstandes abwählen.
4. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Wahlen sind geheim. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit erhält, d. h. mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen. Am 2. Wahlgang nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten und zweit meisten Stimmen des 1. Wahlganges teil. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Die Beschlüsse der Verbandsmitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und von einem Bundesvorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß in der Zeitschrift veröffentlicht werden.

7. Außerordentliche Verbandsmitgliederversammlung.
 - 7.1. Sowohl der Verbandsbeirat als auch der Bundesvorstand können eine außerordentliche Verbandsmitgliederversammlung einberufen durch Beschluss.
 - 7.2. Die Verbandsmitglieder können eine außerordentliche Verbandsmitgliederversammlung einberufen, wenn 10% einen Antrag dazu unterzeichnet haben.

§ 5 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat wird für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitte der Verbandsmitgliederversammlung gewählt.
2. Der Verbandsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören. Die verschiedenen Gruppierungen des Verbandes sollten im Verbandsbeirat angemessen vertreten sein. Es ist zusammen mit dem Bundesvorstand das höchste Verbandsgremium zwischen den Verbandsmitgliederversammlungen.
3. Er tagt regelmäßig nach der Verbandsmitgliederversammlung und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Versammlung leitet. Zu Sitzungen des Verbandsbeirats kann der Bundesvorstand eingeladen werden. Die Bundesvorstandsmitglieder sind im Verbandsbeirat nicht stimmberechtigt.
4. Der Sprecher des Verbandsbeirats nimmt an allen Bundesvorstandssitzungen teil. Er ist nicht stimmberechtigt. Wenn er an der Teilnahme verhindert ist, bestimmt er einen Vertreter nach seiner Wahl.
 - 4.1. Weitgehende Beschlüsse des Bundesvorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Verbandsbeirats.
 - 4.2. Der Bundesvorstand muss den Verbandsbeirat über solche Beschlüsse, insbesondere, wenn diese kostenaufwendig sind, unverzüglich informieren.
 - 4.3. Der Verbandsbeirat kann Beschlüsse des Bundesvorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufheben.
5. Der Verbandsbeirat muß von seinem Sprecher einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder verlangen.

§ 6 Bundesvorstand

1. Mit der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben beauftragt die Verbandsmitgliederversammlung einen Bundesvorstand. Er besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Der Bundesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsmitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes. Bei einem Rücktritt einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes bestimmt der restliche Bundesvorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Verbandsmitgliederversammlung kommissarisch einen geeigneten Vertreter.
3. Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:
 - 3.1. Die Führung der Geschäfte des Verbandes.
 - 3.2. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - 3.3. Die Beauftragung von Mitgliedern mit einzelnen Aufgaben.
4. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten nach Absprache mit den anderen vier Bundesvorstandsmitgliedern.
5. Der Bundesvorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr.
6. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem Verbandsbeirat unverzüglich zuzustellen ist.
7. Formelle Beschlüsse des Bundesvorstandes sind nötig.
 - 7.1. bei Ausgaben über einer von der Verbandsmitgliederversammlung zu bestimmenden Höhe,
 - 7.2. bei wichtigen verbandspolitischen Entscheidungen,
 - 7.3. bei der Beauftragung von Mitgliedern mit einzelnen Aufgaben.

§ 7 Landesversammlungen – Landesvorstände

1. Gemäß der föderativen Gliederung in der Bundesrepublik Deutschland kommen die Verbandsmitglieder in Landesversammlungen zusammen und wählen aus der Mitte der Landesversammlung einen Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren. Landesversammlungen und Landesvorstände sind unselbständige Organe des Verbandes und setzen die Beschlüsse der Verbandsmitgliederversammlung um.
2. Die Zahl der Mitglieder der Landesvorstände, die mindestens aus einem Vorsitzenden und weiteren 2 Vorstandsmitgliedern bestehen müssen, wird durch die jeweilige Landesversammlung bestimmt.
3. Die Landesvorstände arbeiten mit dem Bundesvorstand im Einvernehmen und informieren diese in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Tätigkeit und Entwicklung bezüglich der Landesarbeit.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesvorstand und den Landesvorständen wird der Verbandsbeirat vermittelnd tätig.
5. Die notwendigen Finanzmittel für die Arbeit der Landesvorstände werden durch den Bundesvorstand in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.
6. In den Bundesländern, in denen keine Landesvorstände gewählt worden sind, kann der Bundesvorstand kommissarische Landesvorstände ernennen, die bis zur Abberufung durch den Bundesvorstand oder der Wahl eines Landesvorstandes durch die betreffende Landesversammlung im Amt bleiben.

7. Die Verfahrensprozedere hinsichtlich der Landesversammlungen und der Landesvorstände ergeben sich aus den Regelungen der Bundesverbandssatzung in Analogie.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes haben alle Verbandsmitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Verbandsmitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und muß, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, bis zum 31. März überwiesen sein bzw. bei Eintritt in den Verband eingezahlt werden.
3. Der Bundesvorstand oder die Verbandsmitgliederversammlung kann Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnungen nicht zahlen, von Inanspruchnahme der Verbandsleistungen oder aus dem Verband ausschließen.
4. Der Bundesvorstand oder die Verbandsmitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Antrag die Stundung oder den teilweisen oder vollständigen Erlaß von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
5. Bei Austritt entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Verbandsbeitrags für das Restjahr.

§ 9 Finanzen des Verbandes

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.
3. Der Verband darf keine Personen durch Zahlungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Verbandszeitschrift

Der Verband gibt eine Zeitschrift mit dem Titel PSYCHOLOGIEUNTERRICHT heraus. Für ihr Erscheinen ist der Bundesvorstand verantwortlich. Sie erscheint mindestens einmal im Jahr und wird den Verbandsmitgliedern kostenlos zugestellt.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Verbandsmitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsmitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.
2. Sie bestimmt die Verwendung des Verbandsvermögens zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 13 Sitz des Verbandes

Der Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 14 Rechtsform

Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.